Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3759

# Schriftlicher Bericht

## des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

## über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Zollübereinkommen vom 6. Oktober 1960 über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen, dem Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung und dem Zollübereinkommen vom 1. Dezember 1964 über Betreuungsgut für Seeleute

**— Drucksache V/3436 —**

## A. Bericht des Abgeordneten Dr. Serres

Der Gesetzentwurf — Drucksache V/3436 — wurde in der 194. Sitzung des Bundestages am 13. November 1968 an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen zur Beratung überwiesen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen drei Zollübereinkommen, die im Brüsseler Zollrat, dem die Bundesrepublik schon seit seiner Gründung 1952 angehört, erarbeitet wurden, ratifiziert werden. Alle drei Abkommen haben das Ziel, für bestimmte Zollrechtsgebiete international ein inhaltlich gleiches Recht zu schaffen.

Es handelt sich im vorliegenden Fall um:

a) **Das Umschließungsübereinkommen,**
das vorsieht, daß Warenumschließungen, die mehrfach verwendet werden können, zur Erleichterung des internationalen Handels ohne Abgabeerhebung vorübergehend eingeführt werden können, wenn sie zur Warenausfuhr wieder benutzt werden. Ausgenommen von diesem Umschließungsabkommen sind die Container, die schon nach dem Zollabkommen für Behälter vom 18. Mai 1956 von der Abgabeerhebung freigestellt sind.

b) **Das Berufsausrüstungsübereinkommen,**
durch das sichergestellt werden soll, daß Berufsausrüstungsgegenstände bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland nicht durch Eingangsabgaben belastet werden oder Verboten oder sonstigen Beschränkungen unterliegen. Dieses Abkommen trifft besonders nicht nur für das Rundfunk- und Fernsehwesen zu, sondern vor allem für alle diejenigen Fälle, in denen Großanlagen exportiert und erst im Ausland montiert und in Betrieb genommen werden

c) **Übereinkommen für Betreuungsgut für Seeleute,**
das vorsieht, daß Seeleute, die kurzfristig fremde Häfen anlaufen, von Einfuhrabgaben und -beschränkungen freigestellt werden.

Die drei Zollübereinkommen bringen für die Bundesrepublik keine Neuerungen. Die dort vorgesehenen Erleichterungen werden in der Bundesrepublik bereits auf Grund des geltenden autonomen Zollrechts gewährt, das in vielen Fällen noch über die in den Übereinkommen enthaltenen Erleichterungen hinausgeht. Der Vorteil für die Bundesrepublik liegt darin, daß sie nunmehr auch Vorteile, die sie schon bisher autonom anderen Staaten gewährt hat, in den Mitgliedstaaten der Übereinkommen für sich in Anspruch nehmen kann.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen bitte ich das Hohe Haus, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Bonn, den 23. Januar 1969

**Dr. Serres**
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/3436 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 23. Januar 1969

**Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen**

| | |
|---|---|
| **Dr. h. c. Menne (Frankfurt)** | **Dr. Serres** |
| Vorsitzender | Berichterstatter |